

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 109.

(Nr. 1701.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Februar 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 3. März dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.